Berlin, 01. Juli 2026

Stellungnahme des Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Seit der Gründung 1992 setzt sich der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) als unabhängiger Unternehmensverband für Umwelt-, Klimaschutz und soziale Nachhaltigkeitsaspekte ein. Mit seinen 700 Mitgliedsunternehmen steht der Verband für mehr als 200.000 Arbeitsplätze; Großunternehmen sowie Mittelstand sind in dem branchenübergreifenden Netzwerk genauso vertreten wie Cleantech-Startups und Unternehmen der progressiven Energiewirtschaft. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verband auch in Brüssel Stellung.

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. ist registrierter Interessenvertreter i.S.d. Lobbyregistergesetzes.
Lobbyregisternummer: R000560

Gesamtbewertung

Der BNW unterstützt das Ziel des Entwurfs, Planungs- und Genehmigungsverfahren für ein flexibleres und sichereres Stromsystem zu beschleunigen. Schnellere Verfahren für Stromspeicher, Pumpspeicherkraftwerke und die industrielle Vorkette der Offshore-Windenergie sind aus Sicht der nachhaltigen Wirtschaft überfällig und werden ausdrücklich begrüßt. Entscheidend ist jedoch, welche Anlagen von der Beschleunigung profitieren. Hier weist der Entwurf einen Konstruktionsfehler auf: Er dehnt den Beschleunigungsverfahren weitgehend symmetrisch auf die nach dem Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) bezuschlagten, überwiegend fossilen Kraftwerke, aus und stellt diese darüber hinaus in das überragende öffentliche Interesse. Damit wird ausgerechnet die teuerste und klimaschädlichste Option am stärksten privilegiert. Vor allem aber hebt der Entwurf so eine bewusste Steuerungsentscheidung auf: Das überragende öffentliche Interesse wurde für erneuerbare Energien (§ 2 EEG) und Speicher (§ 11c EnWG) geschaffen, um saubere Technologien in behördlichen Abwägungen vorrangig durchzusetzen. Leitend für die Bewertung des BNW ist daher eine klare Differenzierung: Die Verfahrensbeschleunigung ist zielgerichtet auf die Infrastruktur der Energiewende auszurichten und nicht als Privilegierung fossiler Erzeugung auszugestalten. Der BNW sieht in fünf Punkten zentralen Änderungsbedarf:

1. Beschleunigung nicht an den StromVKG-Zuschlag koppeln
2. Steuerwirkung des überragenden öffentlichen Interesses erhalten
3. Eingriffe in den Rechtsschutz nicht zur Beschleunigung fossiler Kraftwerke nutzen
4. Kosten- und Preiswirkungen transparent darstellen
5. Flexibilität ganzheitlich denken und das FlexBG mit zentralen Flexibilitätsverfahren verzahnen

Beschleunigung nicht an den StromVKG-Zuschlag koppeln

Der Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 1 FlexBG erfasst Kraftwerke und Stromspeicher nur, wenn für sie ein Zuschlag nach dem StromVKG besteht. Damit hängen die Verfahrenserleichterungen an einem Förderinstrument, dessen Ausschreibungen so ausgestaltet sind, dass sich Gaskraftwerke durchsetzen. Neben dem Zehn-Stunden-Kriterium wirkt ein zweites Kriterium gegen Speicher: Die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten verlangen, dass das Endprodukt und mindestens 50 Prozent der wesentlichen Bauteile im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt werden (Resilienz- bzw. Local-Content-Kriterium nach § 15 StromVKG, gestützt auf den Net-Zero Industry Act). Diese Quote gilt ausweislich der Anlage 2 für Batterien, Pumpspeicher, Windturbinen und Photovoltaik. Da in Europa derzeit keine ausreichenden Produktionskapazitäten für Batteriespeicher bestehen, ist die Quote für Speicher eine erhebliche Teilnahmehürde, für Gaskraftwerke hingegen nicht. Damit benachteiligt bereits das vorgelagerte StromVKG die Speicher systematisch gegenüber fossilen Kraftwerken. Diese Verzerrung setzt sich über die Zuschlags-Kopplung unmittelbar in die Beschleunigungswirkung des FlexBG fort. Der BNW fordert, die Beschleunigungsregelungen des FlexBG auf alle systemdienlichen Stromspeicher zu erstrecken, unabhängig von einem StromVKG-Zuschlag. Außerdem sollten im Entwurf etablierten Beschleunigungsbausteine – Fristenregelungen, Digitalisierung, One-Stop-Shop, Rechtswegverkürzung – auch auf den Ausbau erneuerbarer Energien, der Netzinfrastruktur und der Flexibilität ausgeweitet werden.

Steuerwirkung des überragenden öffentlichen Interesses erhalten

Der BNW fordert, fossil betriebene Kraftwerke nicht in das überragende öffentliche Interesse zu stellen, und spricht sich gegen Artikel 1 § 2 FlexBG aus, soweit dieser Kraftwerke nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 erfasst. Das überragende öffentliche Interesse ist kein Symbol, sondern eine wirksame Gewichtungsvorgabe: Es prägt behördliche Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vor und verschiebt die Darlegungs- und Begründungslast auf die Behörde. Der Gesetzgeber hat dieses Instrument bewusst geschaffen, um saubere Technologien – erneuerbare Energien (§ 2 EEG) und Speicher (§ 11c EnWG) – in der Abwägung vorrangig durchzusetzen. Erhalten nun auch Kraftwerke denselben Vorrang, wird dieser Steuerungseffekt neutralisiert. Das gilt umso mehr, als der Entwurf keine verbindliche Umstellung der Kraftwerke auf grünen Wasserstoff vorschreibt.

Eingriffe in den Rechtsschutz nicht zur Beschleunigung fossiler Kraftwerke nutzen

Der Entwurf bündelt weitreichende verfahrens- und rechtsschutzbezogene Eingriffe: den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen (§ 12 FlexBG), die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte (§ 13 FlexBG) sowie die Lockerung des vorzeitigen Baubeginns (Artikel 2). Für die Infrastruktur der Energiewende – Speicher, Pumpspeicher, Netze und die Offshore-Vorkette – sind solche Straffungen begrüßenswert, weil sie zügig Rechts- und Investitionssicherheit schaffen. Der BNW sieht jedoch keinen Grund, dieselben weitreichenden Privilegien einzusetzen, um fossile Kraftwerke an einer vollständigen rechtlichen Überprüfung vorbeizuführen. Konsequent zur Differenzierung in den vorstehenden Punkten empfiehlt der BNW, die Eingriffe in den Rechtsschutz, nicht auf die nach dem StromVKG bezuschlagten fossilen Kraftwerke zu erstrecken, sondern auf die Infrastruktur der Energiewende zu begrenzen.

Kosten- und Preiswirkungen transparent darstellen

Der Entwurf geht davon aus, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf das Preisniveau und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Diese isolierte Betrachtung greift zu kurz, denn das FlexBG ist das Beschleunigungsvehikel für die StromVKG-Anlagen. Die eigentlichen Kosten- und Strompreiswirkungen entstehen im Zusammenspiel beider Gesetze: Die Kapazitätskosten werden über eine Umlage auf die Stromkundinnen und -kunden gewälzt, deren Höhe erst mit dem Kapazitätsmarktgesetz 2027 geregelt werden soll. Damit verschärft sich der Konstruktionsfehler: Das Gesetz privilegiert mit dem überragenden öffentlichen Interesse und den Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, ausgerechnet die teuerste Option – neue fossile Gaskraftwerke – am stärksten, während die günstigeren Lösungen (Speicher, Flexibilität, erneuerbare Erzeugung) diese Privilegierung nicht erhalten. Der BNW fordert, die Kosten- und Preiswirkungen im Zusammenhang mit dem StromVKG transparent darzustellen und die Beschleunigung nicht losgelöst von den fiskalischen und strompreislichen Folgen der bezuschlagten Kapazitäten zu bewerten.

Flexibilität ganzheitlich denken und das FlexBG mit zentralen Flexibilitätsverfahren verzahnen

Der Entwurf trägt die „Flexibilität“ im Titel, beschränkt sie aber faktisch auf die Angebotsseite: die beschleunigte Zulassung gesicherter Leistung und einzelner Speicher. Die nachfrage- und netzseitigen Hebel, die Verbrauch in Zeiten hoher erneuerbarer Einspeisung verschieben und vorhandene Netze besser auslasten, bleiben unberücksichtigt. Ein Gesetz, das Flexibilität verspricht, diese Hebel aber nicht mitdenkt, bleibt unzureichend. An mehreren Stellen kann bereits dieses Gesetz einen Beitrag leisten:

1. **Netzanschluss:** Der eigentliche Flaschenhals für Speicher, Erneuerbare und flexible Verbraucher ist der Netzanschluss, nicht die Anlagenzulassung. Da das FlexBG das Energiewirtschaftsgesetz ohnehin novelliert, sollte es einen gesetzlichen Anspruch auf flexible Netznutzung samt Recht auf beschleunigte Netzauskunft unmittelbar hier verankern.
2. **Verteilnetzausbau und -ertüchtigung:** Maßnahmen entlang bestehender Trassen haben regelmäßig geringe Umweltauswirkungen, durchlaufen aber weiterhin aufwändige Planfeststellungsverfahren. Sachgerecht wären eine höhere Längenschwelle für die Ausnahme von der Planfeststellung, die Ausweitung des vereinfachten Anzeigeverfahrens auf unwesentliche Neubaumaßnahmen, die Genehmigungsfreiheit reiner Instandhaltungs- und Bagatellmaßnahmen sowie gebundene Entscheidungen mit Genehmigungsfiktion.
3. **Flexible Großverbraucher und steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG):** Auch flexible Großverbraucher wie Elektrolyseure oder große Power-to-Heat-Anlagen durchlaufen reguläre Genehmigungsverfahren und sollten von der Beschleunigung erfasst werden. Die netzorientierte Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen – Wärmepumpen, Wallboxen, Speicher und Elektrofahrzeuge, auch beim bidirektionalen Laden – lässt sich im selben EnWG-Vehikel schärfen.
4. **Dezentrale Flexibilität nicht übergehen:** gerade weil das FlexBG auf schnelle Realisierung zielt, sollten seine Verfahrenserleichterungen dezentrale Anlagen – etwa Batteriespeicher im industriellen Umfeld hinter dem Netzanschlusspunkt **–** ausdrücklich erfassen, statt einseitig große, zentrale Kapazitäten zu privilegieren.

5. **Digitale Infrastruktur und Preissignale:** Smart-Meter-Rollout, dynamische Netzentgelte und dynamische Stromtarife sind die Grundlage netzdienlichen Verbrauchs. Das FlexBG sollte mit den jeweiligen Verfahren verbindlich verzahnt werden, statt die Angebotsseite isoliert zu beschleunigen.

Ein Gesetz, das Flexibilität verspricht, sollte die Nachfrageseite, die Netze und die Speicher mindestens so konsequent adressieren wie die gesicherte Leistung.

Kontakt	
Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. Konstantin Litke Leiter Politik und Kommunikation litke@bnw-bundesverband.de	Joshua Kimmerle Referent für Energie und Ernährungswirtschaft kimmerle@bnw-bundesverband.de